

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

**EINGEGANGEN**

**8. APR. 2025**



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

OÖ. Zivil-Invalidenverband  
(FOKUS MENSCH)  
Herrn DSA Michael Leitner  
Gewerbepark Urfahr 6/1  
4040 Linz

Geschäftszeichen:  
IKD-2017-320058/55-W

Bearbeiter/-in: Sonja Wögerer  
Tel: 0732 7720-14267  
Fax: 0732 7720-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Linz, 02.04.2025

## Bewilligung einer Haussammlung

### B e s c h e i d

Mit Ansuchen vom 10. März 2025 hat der OÖ. Zivil-Invalidenverband (FOKUS MENSCH), Gewerbepark Urfahr 6/1, 4040 Linz, um die Bewilligung einer Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) im Bundesland Oberösterreich in der Zeit vom **12. Mai 2025 bis 26. September 2025** angesucht.

Über dieses Ansuchen ergeht von der Oö. Landesregierung als oberstem Organ der Landesverwaltung nachstehender

### S p r u c h :

Dem Ansuchen wird **F o l g e** gegeben und die Bewilligung erteilt, im Bundesland Oberösterreich in der Zeit

**vom 12. Mai 2025 bis 26. September 2026**

eine Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) durchzuführen.

Als **Verantwortlicher** für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung wird Herr **DSA Michael LEITNER**, p.A. 4040 Linz, Gewerbepark Urfahr 6/1, namhaft gemacht.



Das Sammlungsergebnis darf nur zur Betreuung bzw. finanziellen Unterstützung von Mitgliedern des Verbandes, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befinden, verwendet werden.

Die Ausübung dieser Bewilligung ist an die Einhaltung nachstehender Auflagen gebunden:

1. Von der beabsichtigten Sammlung sind die betroffenen Gemeinden mindestens eine Woche vorher zu verständigen; ebenfalls ist mit den jeweiligen Einrichtungen, in denen gesammelt werden soll, das Einvernehmen herzustellen.
2. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die hingegebenen Geldbeträge in **fortlaufend nummerierte, verplombte (versperrte) Sammelbüchsen** eingebracht werden und Aufzeichnungen über die Zahl der ausgegebenen und wieder retournierten Sammelbüchsen geführt werden.
3. Nach Ende der Sammlung dürfen die Büchsen nur in Anwesenheit von mindestens **zwei Zeugen** geöffnet werden. Das Sammlungsergebnis ist in ein **Zählprotokoll** einzutragen und von den Zeugen mit eigenhändiger **Unterschrift** zu bestätigen.

Die gesammelten Geldbeträge sind mit Ausnahme eines angemessenen Abzuges für die Abdeckung der Veranstaltungskosten (ca. 10 %) zur Gänze dem bewilligten Sammlungszweck zuzuführen.

4. Nach Durchführung der Sammlung sind dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, **bis spätestens 30. Jänner 2026** ein schriftlicher Nachweis über die **Höhe des Ergebnisses** mit detaillierter Aufstellung der angefallenen Veranstaltungskosten, die unterschriebenen **Zählprotokolle** und die Verwendung der eingegangenen Spenden (**Rechnungen**) vorzulegen.
5. Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses sind gesonderte Aufzeichnungen (z. B. separate Konten, Verrechnungskonten und dgl.) zu führen.
6. Der Veranstalter hat die Unterlagen der Sammlung (Aufzeichnungen, Abrechnungen, Zählprotokolle und dgl.), sofern diese nicht als Buchungsbelege dienen, nach Ablauf des Sammlungstermines noch drei Jahre aufzubewahren und dem Prüfungsorgan des Amtes der Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, auf Verlangen vorzulegen.
7. Eine Kopie dieses Bescheides ist bei der Sammlung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 56 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verbindung mit §§ 2 bis 4 des Oö. Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1997 i.d.g.F.

## **II.**

Nachstehende Abgaben sind **binnen zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides gemäß beiliegender Vorschreibung einzuzahlen:

### **Verwaltungsabgaben:**

Verleihung von Berechtigungen

**14,00 Euro**

### **Rechtsgrundlage:**

Tarif A. Allgemeiner Teil Z. 1 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 118/2011, i.V.m. § 78 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, jeweils i.d.g.F.

### **B e g r ü n d u n g :**

Als Sammlung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Oö. Sammlungsgesetzes die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung).

Nach § 2 leg.cit. bedarf die Durchführung einer Sammlung der Bewilligung der Behörde; dies ist für Sammlungen, die über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinausgehen, die Landesregierung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sammlung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll und die Verlässlichkeit des Veranstalters gegeben ist.

Da der Oö Zivil-Invalidenverband beabsichtigt, durch freiwillige Helfer in Oberösterreich Spendensammlungen von Haus zu Haus durchzuführen, ist dies als bewilligungspflichtige Haussammlung zu sehen.

Da im Bewilligungsantrag sowohl der gesetzlich geforderte Sammlungszweck als auch die geforderte Verlässlichkeit des Sammlungs-Verantwortlichen nachgewiesen wurden und Ausschließungsgründe nicht vorlagen, war die beantragte Bewilligung zu erteilen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen oder darüber hinaus auch im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion "Finanzamtzahlung" und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabekontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: ..... Datum des Bescheides.

**Hinweis:**

An das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel sind zusätzlich nachstehende Gebühren - welche bereits in der beiliegenden Vorschreibung berücksichtigt wurden - einzuzahlen:

**Stempelgebühren:**

a) Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen)	<b>14,30 Euro</b>
b) Vergebührung von elektronisch übermittelten Beilagen (je Beilage 3,90 Euro; 2 Beilagen)	<u><b>7,80 Euro</b></u>
Gesamt:	<b>22,10 Euro</b>

Im Auftrag:

Sonja Wögerer

**Beilage:**

Vorschreibung

**Ergeht abschriftlich an:**

1. Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
2. Magistrat der Stadt Steyr, Stadtplatz 27, 4400 Steyr
3. Magistrat der Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels
4. Landespolizeidirektion Oberösterreich, Nietzschestraße 33, 4021 Linz

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

